

WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER
ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND
DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
VOM 26. MAI 2019 (*)

Typ 1

Postleitzahl - Stadt/Gemeinde
Verwaltungsbezirk

WÄHLEN IST PFLICHT

Nr. Wählerliste:

Wir bitten Sie, am Sonntag, dem 26. Mai 2019, zwischen 8 und 16 Uhr mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis im nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden (1), um die Wahl vorzunehmen von einem Mitglied des Europäischen Parlaments, 15 Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, 6 Mitgliedern des Wallonischen Parlaments, 25 Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Wahlbüro Nr.:
Lokal:

Im Auftrag des Gemeindegremiums:

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister

WAHLGESETZ - PORTOFREI
NGBE-Code: 098
Nr. der Einrichtung: BDSG
Nr. des Berechtigungsscheins: E00001

Frau/Herr (**)
Vorname
Hauptwohrtort und vollständige Adresse
.....
.....

(*) Wahlaufforderungen für belgische Wähler werden auf weißem Papier gedruckt.
(**) Unzutreffendes bitte streichen.
(1) Zur Vermeidung von Warteschlangen in den Wahlbüros kann das Gemeindegremium dem Wähler unverbindlich empfehlen, zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen 8 und 16 Uhr (wie es auf dieser Aufforderung vermerkt ist) vorstellig zu werden.

Anweisungen für den Wähler in den bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkommission, das Wallonische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Anwendung eines elektronischen Wahlsystems mit Papierbescheinigung bestimmten Wahlkantonen

1. Die Wähler werden von 8 bis 16 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um 16 Uhr im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Chipkarte für die Stimmabgabe.

- Der im Ausland ansässige belgische Wähler, der eine grüne Wahlaufforderung vorweist, erhält eine validierte Chipkarte, die so angepasst wurde, dass er ausschließlich für die Wahl des Europäischen Parlaments und die Wahl der Abgeordnetenkommission wählen kann (Typ 4 und 5).

- Der im Ausland ansässige belgische Wähler, der eine gelbe Wahlaufforderung vorweist, erhält eine validierte Chipkarte, die so angepasst wurde, dass er ausschließlich für die Wahl der Abgeordnetenkommission wählen kann (Typ 3).

- Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und eine blaue Wahlaufforderung vorweist, erhält eine validierte Chipkarte, die so angepasst wurde, dass er ausschließlich für die Wahl des Europäischen Parlaments wählen kann (Typ 2).

3. - Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten. Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Chipkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlcomputer ein.

- Der Wähler drückt auf dem Berührungsbildschirm auf die Sprache, in der er seine Stimmabgaben vornehmen möchte.

4. Der belgische Wähler, der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen ist (Typ 1), gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl der Abgeordnetenkommission ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Wallonischen Parlaments ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab und bestätigt sie ebenfalls.

Der im Ausland ansässige belgische Wähler, der für die persönliche Stimmabgabe einer belgischen Gemeinde angegliedert ist, gibt seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl der Abgeordnetenkommission ab und bestätigt seine Stimmabgabe, sofern dieser Wähler eine grüne Wahlaufforderung besitzt (Typ 4 und 5).

Der im Ausland ansässige belgische Wähler, der für die persönliche Stimmabgabe einer belgischen Gemeinde angegliedert ist, gibt seine Stimme ausschließlich für die Wahl der Abgeordnetenkommission ab und bestätigt seine Stimmabgabe, sofern dieser Wähler eine gelbe Wahlaufforderung besitzt (Typ 3).

Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, gibt seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab und bestätigt seine Stimmabgabe (Typ 2).

5. Der Wähler geht für die Stimmabgabe wie folgt vor:

a) Für die Wahl des Europäischen Parlaments:

- Der Wähler gibt die Liste seiner Wahl an, indem er auf dem Berührungsbildschirm auf das Feld der gewählten Liste drückt und diese Wahl bestätigt.

- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so drückt er auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet, und bestätigt diese Wahl.

- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten drückt. Dazu drückt er gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer ordentlicher Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten; das Feld jedes gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten wird grau hinterlegt. Er bestätigt diese Wahl.

b) Für die Wahl der Abgeordnetenkommission:

- Der Wähler gibt die Liste seiner Wahl an, indem er auf dem Berührungsbildschirm auf das Feld der gewählten Liste drückt und diese Wahl bestätigt.

- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so drückt er auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet, und bestätigt diese Wahl.

- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten drückt. Dazu drückt er gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer ordentlicher Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten; das Feld jedes gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten wird grau hinterlegt. Er bestätigt diese Wahl.

c) Für die Wahl des Wallonischen Parlaments:

- Der Wähler gibt die Liste seiner Wahl an, indem er auf dem Berührungsbildschirm auf das Feld der gewählten Liste drückt und diese Wahl bestätigt.

- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so drückt er auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet, und bestätigt diese Wahl.

- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten drückt. Dazu drückt er gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer Kandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten wird grau hinterlegt. Er bestätigt diese Wahl.

d) Für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- Der Wähler gibt die Liste seiner Wahl an, indem er auf dem Berührungsbildschirm auf das Feld der gewählten Liste drückt und diese Wahl bestätigt.

- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so drückt er auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet, und bestätigt diese Wahl.

- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten drückt. Dazu drückt er gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer Kandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten wird grau hinterlegt. Er bestätigt diese Wahl.

6. Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine oder mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er den Stimmzettel, der über den Wahlcomputer ausgedruckt wird, und faltet ihn gleichmäßig und sorgfältig in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen. Dann nimmt er seine Chipkarte zurück.

Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck liest er den Barcode seines Stimmzettels anhand des Lesegeräts, das sich in einer der Wahlkabinen des Wahlbüros befindet; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern.

7. Der Wähler begibt sich mit seinem Stimmzettel, der noch immer in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen gefaltet ist, zur Urne. Befindet sich bereits ein anderer Wähler vor der Urne, um dort seinen Stimmzettel einzuspeichern, muss der Wähler in dem Wartebereich warten. Anschließend händigt der Wähler dem Vorstandsvorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzer die Chipkarte aus, scannt den Barcode seines Stimmzettels - durch diesen Vorgang öffnet sich der Schlitz der Urne - und steckt seinen Stimmzettel dann in die Urne. Der Wähler erhält seinen Personalausweis und seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

8. Der Stimmzettel wird für ungültig erklärt:

a) wenn der Wähler seinen Stimmzettel beim Verlassen der Wahlkabine so auffaltet, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Dies gilt auch, wenn der Wähler außen auf seinem Stimmzettel Markierungen oder Eintragungen angebracht hat,

b) wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens den ihm ausgehändigten Stimmzettel beschädigt hat,

c) wenn aus irgendeinem technischen Grund das Ausdrucken des Stimmzettels sich ganz oder zum Teil als unmöglich erweist,

d) wenn der Wähler bei einer Visualisierung des Inhalts des Barcodes auf dem Bildschirm feststellt, dass es einen Unterschied zwischen dieser Visualisierung auf dem Bildschirm und dem Vermerk der Stimmabgabe so wie in schriftlicher Form auf dem Stimmzettel angegeben gibt,

e) wenn der Barcode nicht durch die elektronische Urne gelesen werden kann.

In den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer neuen Chipkarte zu wiederholen. Auch wenn ein Wähler vor seiner Stimmabgabe die ihm ausgehändigte Chipkarte versehentlich beschädigt hat, erhält er eine neue Chipkarte.

9. Wer sein Stimmrecht mehrmals ausübt, wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.

AUSZÜGE AUS DEM WAHLGESETZBUCH

Art. 94ter - § 1 - Binnen fünfundsiebzig Tagen nach dem Datum der Wahlen verfassen die Vorsitzenden der in Artikel 94 erwähnten Hauptwahlvorstände der Wahlkreise - jeder für seinen Bereich - für die Kontrollkommission einen Bericht in vierfacher Ausfertigung über die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und über den Ursprung der verwendeten Geldmittel. (...)

§ 2 - (...) Ab dem fünfundsiebzigsten Tag nach den Wahlen wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz ausgelegt, wo er von allen Wahlberechtigten auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden kann; während derselben Frist können die Wahlberechtigten ihre Bemerkungen über den Bericht schriftlich formulieren.

Art. 130 - Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für:

1. (...)

1bis. (...)

2. (...)

3. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König festgelegten Bedingungen.

4. (...)

Art. 143 - (...)

Ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden von jemandem begleiten oder helfen lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.

Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Vorstand und sein mit Gründen versehener Beschluss wird in das Protokoll aufgenommen.

Art. 147bis - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, desgleichen die Wähler, die ihrer Familie oder ihrem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen die Betreffenden unterstellt sind, bestätigt,

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmartsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt,

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, bescheinigt,

5. Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahllokal zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen,

6. Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlbüro begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vom Bürgermeister des Wohnsitzes oder seinem Stellvertreter festgestellt wurde auf Vorlage der erforderlichen Belege oder, wenn die Wähler nicht in der Lage sind, solche Belege vorzulegen, auf der Grundlage einer eidesstattlichen Erklärung. Der König bestimmt das Muster der vom Wähler einzureichenden eidesstattlichen Erklärung und das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung. Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter kann jeder andere Wähler bestimmt werden.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahl, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".